



Georg-August-Universität Göttingen
Stiftung Öffentlichen Rechts

Online- und reduzierter Präsenz-Betrieb der Universität während der Corona-Pandemie:

Regelungen und Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen

Version 2.0, Stand: 07.05.2020

Das Präsidium in Abstimmung mit der Krisenstabsleitung

Unter Mitwirkung des Arbeitsschutz-Ausschusses der Universität

Vizepräsident Herr Prof. Lossau, Vizepräsidentin Frau Dr. Schüller, Stabsstelle Betriebsärztlicher Dienst, Stabsstelle Sicherheitswesen und Umweltschutz, Personalrat, Abteilung 5, Abteilung 8, Gebäudemanagement, Schwerbehindertenvertretung, Vertretung der Sicherheitsbeauftragten

Maßnahmenplan und Hygienekonzept für den Universitätsbetrieb in Präsenz unter Beachtung der Infektionsschutzmaßnahmen, Verordnungen der Landesregierung und aktuellen Handlungsempfehlungen der Landes- und Bundesregierung sowie RKI und NLGA

Vorwort

1. Allgemeine Maßnahmen/Verhaltensregeln

2. Lehre, Studium und Prüfungen

- a) Lehrveranstaltungen allgemein
- b) Prüfungen allgemein
- c) Mündliche Prüfungen (ergänzend)
- d) Klausuren (ergänzend)
- e) Laborarbeit (Praktika) (ergänzend)
- f) Laborarbeit (im Kontext von Abschlussarbeiten und/oder Laborrotationen)
- g) Exkursionen/Feldübungen (ergänzend)
- h) Sportpraxiskurse
- i) Lernarbeitsplätze für Studierende

3. Forschungsbetrieb

- a) Experimentelle oder im Feld stattfindende Forschungstätigkeiten
- b) Forschungstätigkeiten am Schreibtisch

4. Verwaltung und Zentrale Einrichtungen

- a) Verwaltung, Stabsstellen und Zentrale Einrichtungen sowie Mitarbeiter*innen in den Basis-Infrastrukturen von GM, Wachdienst (UMGf)/Security, Reinigungsdienst (inkl. KSG) sowie Beschäftigte in Bibliotheken im Rahmen der Medienbearbeitung sowie Personal- und Finanzadministration in der SUB
- b) Handwerkliche Dienste/technische Dienste/Hausmeisterdienst/Reinigungsdienst, Poststelle und Bibliotheken (hier: Ausheben und Bereitstellen von Medien)
- c) Zusätzliche Regelungen für Tätigkeiten, bei denen persönlicher Kontakt mit Kund*innen/Besucher*innen nicht vermieden werden kann (z. B. Servicemitarbeiter*innen an Infoschaltern/Ausgabestellen, Schlüsselab-/ausgabe, Pforten, Prüfungsämter)

Vorwort

Liebe Lehrende, liebe Studierende, liebe Mitglieder und Angehörige der Universität,
die vorliegende Neuauflage des „Maßnahmenkatalogs“ aktualisiert die Regelungen und Hinweise zum reduzierten Präsenz-Betrieb der Universität während der Corona-Pandemie und wird mit ihrer Veröffentlichung gültig. Die Version 2.0 greift zahlreiche Fragen und Hinweise auf, die aus allen Bereichen der Universität an die Krisenstableitung herangetragen wurde. Für diese Rückmeldungen bedanken wir uns sehr.

Das Kapitel zu „Allgemeine Maßnahmen und Verhaltensregeln“ ist neu gefasst worden und enthält unter anderem die Anpassung des Mindestabstands an die Regeln des Landes von 2,5 auf 1,5 m sowie Angaben zum Einsatz von Reinigungs- bzw. Desinfektionsmitteln. Zudem werden separate Handreichungen für Maßnahmen erstellt, die genauere Regeln erfordern. Die erste Handreichung, die zeitgleich online geht, adressiert die [„Durchführung von Präsenzprüfungen“](#). Unter der Federführung der Abteilung Studium und Lehre wurde sie im Dialog mit den Studiendekanaten und Studierendenvertretern erarbeitet, in enger Abstimmung mit dem Gebäudemanagement, dem Betriebsärztlichen Dienst und der Stabsstelle Sicherheitswesen/Umweltschutz.

Zahlreiche Konkretisierungen zu Personal- und Berufsfragen wurden in einer separaten Nachricht von der Abteilung Personaladministration und -entwicklung zusammengestellt. ([UniNews 5.1](#))

Einige Fakultäten (Chemie, Physik) haben bereits Anleitungen erstellt, die ihre spezifischen Anforderungen in Lehre und Studium sowie in der Forschung berücksichtigen. Dafür sei ihnen herzlich gedankt, und die jeweiligen Dekanate stehen gerne als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Zentrale Einrichtung Hochschulsport hat ein „Konzept zur Wiederinbetriebnahme des Sportbetriebs auf den Außenanlagen im Hochschulsport“ (Link auf die Webseiten des ZEHS) erstellt. Der Sportbetrieb wird dort zum 11.5. mit entsprechenden Regelungen wieder aufgenommen. Die SUB erarbeitet ein Konzept für den Bibliotheksbetrieb, das in den nächsten Wochen veröffentlicht werden soll. Wir empfehlen, dass auch andere Fakultäten und Einrichtungen diese Maßnahmen, wenn erforderlich, an ihre spezifischen Bedürfnisse anpassen. Für Fragen und Beratung stehen wir gern zu Verfügung.

Wir befinden uns in einer Zeit, in der sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die durch Bund, Länder und Kommunen festgesetzt werden, in kurzen Abständen ändern. Auch wenn wir hoffen, dass wir mit diesen Maßnahmen Planungssicherheit für den Rest des Sommersemesters haben, können wir nicht ausschließen, dass unsere Regelungen für die Universität im Laufe des Semesters erneut angepasst werden müssen. Hinweise sind wieder sehr willkommen - melden Sie sich, wenn etwas unklar ist bzw. verbessert oder korrigiert werden sollte, per E-Mail beim Informationspostfach Coronavirus (cv-info@uni-goettingen.de). Hier erreichen Sie auch die Krisenstableitung.

Lassen Sie uns weiterhin gemeinsam dieses Semester gestalten!

Ihre

Prof. Dr. Reinhard Jahn, Präsident

Prof. Dr. Norbert Lossau, Vizepräsident für Digitalisierung und Infrastrukturen

Dr. Valérie Schüller, Vizepräsidentin für Finanzen und Personal

1. Allgemeine Maßnahmen/Verhaltensregeln

Zielgruppe	Maßnahmen
Mitglieder und Angehörige der Universität	<p>1.1. Allgemeine Hygiene- und Verhaltensregeln (s.a. Materialien, 1.8)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Händewaschen: regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife verringert das Infektionsrisiko. Hände waschen nach Betreten der Betriebsstätte, sowie vor Pausen, nach Aufsuchen von Sanitärräumen und nach Wechsel von Arbeitsmitteln (Hinweise s. Homepage Stabsstelle Sicherheitswesen und Umweltschutz). • Husten- und Nieshygiene beachten: in die Armbeuge Niesen bzw. Husten und von anderen Personen abwenden (Hinweise s. Homepage Stabsstelle Sicherheitswesen und Umweltschutz). • Auf Händeschütteln zur Begrüßung verzichten. • Lüften: Räume regelmäßig lüften. Das Übertragungsrisiko für raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen) mit ausreichendem Frischluftanteil wird als gering eingestuft.
	<p>1.2. Zugangsbeschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die an Covid-19 erkrankt sind, dürfen die Universität nicht betreten. Eine bestätigte Infektion ist über den_ die Vorgesetzte_n bzw. die Leitung der Einrichtung (bei Studierenden) der Krisenstabsleitung zu melden. • Personen mit ungeklärten Erkältungssymptomen, insbesondere mit Fieber, Halsschmerzen, Husten und/oder Geruchs-/Geschmacksstörung dürfen die Universität nicht betreten - auch dann nicht, wenn die Symptome gering ausgeprägt sind. Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage im Ausland aufgehalten haben, dürfen die Einrichtungen der Universität nicht betreten.
	<p>1.3. Abstandsregel</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen sollen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten. Dies hat oberste Priorität. Nur wenn dies nicht zu gewährleisten werden kann, ist nach Maßgabe der Nr. 1.4 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. • Kontaktmöglichkeiten zwischen Personen sollen vermieden bzw. reduziert werden. Dieses kann erfolgen durch: <ul style="list-style-type: none"> ○ Möglichst im Homeoffice arbeiten. ○ Mehrfachbelegung von Büros vermeiden; Nutzung freier Raumkapazitäten und Organisation der Belegung.

Zielgruppe	Maßnahmen
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Reduzierung der Zahl anwesender Personen, u.a. durch organisatorische Anpassungen (Schichtmodelle, Teambildung etc.). Bei Schichtbetrieb und Teambildung ist darauf zu achten, dass möglichst dieselben Personen in Schichten bzw. Teams arbeiten. ○ Besprechungen möglichst durch Video- bzw. Telefonkonferenzen durchführen. Ist eine Besprechung in Präsenz erforderlich, so ist auf den Mindestabstand zu achten. ● In Pausenräumen ist ausreichend Abstand sicherzustellen (z.B. nur jeden zweiten Stuhl besetzen). Möglich ist auch eine versetzte Pausenregelung. ● Kann der Mindestabstand bei Publikumsverkehr z.B. in Tresenbereichen nicht eingehalten werden, sind transparente Abtrennungen zu installieren. Diese sind auch bei Arbeitsplätzen möglich, an denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
	<p>1.4. Mund-Nasen-Bedeckung</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Mitarbeiter*innen: Kann der Mindestabstand nicht durchgehend sicher eingehalten werden, oder in Zweifelsfällen, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen. Dabei kann der von der Universität zur Verfügung gestellte MNB oder privater MNB getragen werden. Die entsprechenden allgemein gültigen Hygieneregeln sind dabei zu beachten (s. Hinweis der Universität zum Tragen von MNB). ● Studierende: Kann der Mindestabstand nicht durchgehend sicher eingehalten werden, oder in Zweifelsfällen, ist eine private Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen. Im Rahmen der Teilnahme an Prüfungen und erforderlichen Studienleistungen wird eine MNB empfohlen. ● Kunststoffvisiere ersetzen eine MNB nicht, können aber als zusätzlicher Schutz dienen. ● Für Personen, die aufgrund einer Vorerkrankung (schwere Herz- oder Lungenerkrankung) Probleme mit dem Tragen von MNB bekommen, können sich zur Beratung an die Stabsstelle Betriebsärztlicher Dienst wenden.
	<p>1.5. Reinigung</p> <ul style="list-style-type: none"> ● SARS-CoV2 wird in erster Linie über Tröpfchen übertragen. Ein Übertragungsrisiko durch Oberflächenkontamination ist bei entsprechender Händehygiene gering. Daher ist eine Desinfektion von Oberflächen im Normalbetrieb der Universität nicht notwendig. Ausreichend ist die vom Gebäudemanagement durchgeführte Reinigung. ● Händedesinfektionsmittel ist nur dort zur Verfügung zu stellen, wo keine Versorgung mit Seife und Leitungswasser möglich ist (z.B. Außendienst) oder die vorhandene Versorgung

Zielgruppe	Maßnahmen
	<p>für <u>größere</u> Personengruppen nicht ausreicht. Die Händehygiene mittels Leitungswasser und Seife ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes den Desinfektionsmitteln vorzuziehen. Bei Verwendung von Desinfektionsmitteln ist eine entsprechende Betriebsanweisung auszuhängen, die von der Stabsstelle Sicherheitswesen/Umweltschutz erstellt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Ist dies nicht möglich, ist in Abhängigkeit der Nutzung und Art der Arbeitsmittel eine Reinigung vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Nicht desinfizierbare Geräte (z.B. Computerzubehör) können z.B. durch wechselbare Folien geschützt verwendet werden.
	<p>1.6. Weitere bereits geregelte Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Regelungen zu Dienstzeiten, Dienstreisen, Mitarbeiter*innen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf einer Covid19-Erkrankung sind auf der Corona-Seite der Universität zugänglich: www.uni-goettingen.de/cv-info
	<p>1.7. Gefährdungsbeurteilung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitergehende Schutzmaßnahmen für die jeweiligen Einrichtungen und Abteilungen sind der „Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Pandemie)“ zu entnehmen. (s. Corona-Informationseite der Stabsstelle Sicherheitswesen/Umweltschutz)
	<p>1.8. Hinweis auf Beratungsangebote und Materialien zu Hygiene und Infektionsschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Beratung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz stehen die Stabsstellen Betriebsärztlicher Dienst und Sicherheitswesen/Umweltschutz zur Verfügung, für die Beratung zur Umsetzung von technischen Maßnahmen das Gebäudemanagement, für personalrechtliche Fragen die Personalabteilung. • Materialien zum Selbsta Ausdruck finden Sie auf der Corona-Informationseite der Stabsstelle Sicherheitswesen/Umweltschutz

2. Maßnahmen für Lehre, Studium und Prüfungen in Präsenz

Veranstaltung	Maßnahmen
Zuständigkeit	<p>Die tatsächliche Durchführung von Lehrveranstaltungen (LV) und Prüfungen in Präsenz obliegt der weiteren Ausgestaltung durch das zuständige Dekanat (bzw. die Leitung der zuständigen zentralen Einrichtung). Die nachfolgenden Regelungen beschreiben den Rahmen, innerhalb dessen aus Sicht der Hochschulleitung ein Präsenzbetrieb ermöglicht werden kann; dies allein begründet keinen Anspruch, Lehrveranstaltungen und Prüfungen in der beschriebenen Weise durchzuführen.</p> <p>Können bei einzelnen Lehrveranstaltungen oder Prüfungen die folgenden Bestimmungen nicht eingehalten werden, ist vor ihrer Durchführung ein Antrag an die Krisenstabsleitung zu stellen; die Durchführung bedarf der Zustimmung der Krisenstabsleitung.</p> <p>Dazu ist eine Stellungnahme des/der Lehrenden über das Dekanat (oder die Leitung der zentralen Einrichtung) einzureichen. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen sind dabei detailliert darzulegen.</p> <p>Das Dekanat (oder die Leitung der zentralen Einrichtung) kann den Antrag auch in eigener Zuständigkeit ablehnen, soweit es ihn für unbegründet hält.</p>
a) Lehrveranstaltungen allgemein	<p>Lehrveranstaltungen sollen digital angeboten werden; dies gilt auch, wenn die Qualifikationsziele, zu denen die Veranstaltung beiträgt, aus didaktischer Sicht am besten in Präsenz erreicht werden können.</p> <p>Lehrveranstaltungen, deren Qualifikationsziele ohne Präsenz nicht erreicht werden können, können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Präsenz durchgeführt werden, soweit nicht für einzelne LV-Arten Sonderregelungen getroffen werden. Vorrang haben dabei solche Veranstaltungen, die zwingende Voraussetzung für den Studienfortschritt einer Studierendenkohorte sind.</p>

Veranstaltung	Maßnahmen
b) Prüfungen allgemein	<p>Die Studierenden werden im Vorfeld umfassend über die Verhaltensmaßnahmen und Verfahren informiert.</p> <p>Niemand darf mit ungeklärten Erkältungssymptomen an der Prüfung teilnehmen. Betroffenen Studierenden sollen zeitnahe Angebote für Ersatztermine oder -leistungen gemacht werden.</p> <p>Präsenz-Prüfungen sind nichtöffentlich; die Teilnahme von Zuhörenden ist ausgeschlossen, soweit sie nicht aus prüfungsrechtlichen Gründen eröffnet werden muss, und soweit nicht im Folgenden etwas Anderes geregelt ist. Anwesenheit ist im Übrigen auf die Personen zu beschränken, die zur Prüfungsdurchführung unbedingt erforderlich sind.</p> <p>Eine Handreichung zur Durchführung von Prüfungen in Präsenz liegt vor.</p> <p>Es ist ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Anwesenden einzuhalten; dies gilt auch für Zutrittskontrolle und Feststellung der Identität von Prüfungsteilnehmer*innen, die den Prüfungsraum nur einzeln und unter Einhaltung des Mindestabstands betreten oder verlassen dürfen.</p> <p>Es gelten die Regelungen zur MNB nach Nr. 1.4.</p>
c) Mündliche Prüfungen (ergänzend)	<p>Der Mindestabstand kann unterschritten werden, wenn ein Kontakt auf andere Weise (z.B. durchsichtige Trennwände zwischen den Teilnehmenden) vermieden werden kann.</p> <p>Im Rahmen von Disputationen ist die Hochschulöffentlichkeit in geeigneter Weise zu beteiligen, soweit dies aufgrund der räumlichen Gegebenheiten zumutbar ist.</p>
d) Klausuren (ergänzend)	<p>Die Bestuhlung ist so zu stellen, dass der Mindestabstand eingehalten wird. Prüfungsteilnehmer*innen sollen sich nicht gegenüber sitzen.</p> <p>Soweit ein Verlassen des Prüfungsraumes unter Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist, müssen Prüfungsteilnehmer*innen bis zum Ende der Bearbeitungszeit an ihrem Arbeitsplatz verbleiben.</p> <p>Prüfungsteilnehmer*innen, die für sich oder Dritte den besonderen Schutz von „Risikogruppen“ beanspruchen, sind wenigstens in der Weise zu schützen, dass der Mindestabstand durch andere Prüfungsteilnehmer*innen auch nicht zeitweise (z.B. bei Toilettengängen) unterschritten werden kann.</p>

Veranstaltung	Maßnahmen
	Es ist ein Sitzplan anzufertigen. Dieser ist bis 3 Wochen nach der Prüfung aufzubewahren (Kontaktverfolgung im Falle einer Infektion).
e) Laborarbeit (Praktika) (ergänzend)	<p>Demonstrationen durch Betreuende sollen so erfolgen, dass die Einhaltung des Mindestabstands gewährleistet ist, z.B. durch Nutzung von Video-Kamera und Projektionsfläche(n) oder Vorab-Bereitstellung im Lernmanagementsystem. Auch bei der Betreuung der Studierenden bei der Arbeit ist der Mindestabstand einzuhalten. Arbeit in Gruppen ist nur möglich, soweit der Mindestabstand dabei eingehalten werden kann; ggf. ist das Praktikum im Mehr-Schicht-Betrieb durchzuführen. Ist dies nicht möglich, müssen andere Schutzkonzepte erstellt werden. Zur Beratung s. Punkt 1.8.</p> <p>Die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften ist sicherzustellen. Niemand darf allein in einem Laborbereich arbeiten, eine zweite Person muss stets in Rufweite sein. Gegebenenfalls ist die Benutzung von Nottelefonen mit Bewegungssensor für allein arbeitende Studierende möglich.</p> <p>Es ist ein Sitzplan anzufertigen. Dieser ist 3 Wochen aufzubewahren (Kontaktverfolgung im Falle einer Infektion).</p>
f) Laborarbeit (im Kontext von Abschlussarbeiten und/oder Laborrotationen)	Es gelten die Bestimmungen für den Forschungsbetrieb in Präsenz (vgl. Nr. 3) entsprechend.
g) Exkursionen/Feldübungen (ergänzend)	<p>Exkursionen und Feldübungen ohne Übernachtung sind zulässig, Die Einhaltung des Mindestabstands sollte gewährleistet sein und die Teilnehmer*innen individuell anreisen.</p> <p>Gegebenenfalls ist eine Exkursion im Freien durch die zuständigen Behörden gesondert zu genehmigen.</p> <p>Nicht generell genehmigungsfähig sind derzeit mehrtägige Dienstreisen.</p> <p>Ausnahmen sind bei der Krisenstabsleitung zu beantragen.</p>
h) Sportpraxiskurse	<p>Die Durchführung ist möglich, soweit die Einhaltung des Mindestabstands gewährleistet werden kann. (Dies gilt auch für Umkleiden und Waschräume.). Die Durchführung ist ausgeschlossen, soweit sportliche Aktivitäten aufgrund des Landesrechts unzulässig sind.</p> <p>Die Außensportanlagen werden ab dem 11.5.20 wieder geöffnet, ein entsprechendes Betriebskonzept wurde mit der UMG abgestimmt und von der Krisenstabsleitung genehmigt.</p>

Veranstaltung	Maßnahmen
i) Lernarbeitsplätze für Studierende	Die Öffnung des Lern-/Studiengebäudes und der Bibliotheken ist in Vorbereitung.

3. Forschungsbetrieb

Zielgruppe	Maßnahmen
a) Experimentelle oder im Feld stattfindende Forschungstätigkeiten	Es gelten die unter 1. genannten Allgemeinen Maßnahmen und Verhaltensregeln.
	Namen sowie Anwesenheitszeiten von beteiligten Personen sind zu dokumentieren
	Tätigkeiten, die eine Zusammenarbeit mehrerer Personen bedürfen, dürfen nur unter besonderen Schutzvorkehrungen (Mund- und Nasenbedeckung) durchgeführt werden. Die jeweiligen Vorgesetzten sind für die Ausarbeitung eines entsprechenden Sicherheitskonzeptes verantwortlich
	Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften. Niemand darf allein in einem Laborbereich arbeiten, eine zweite Person muss stets in Rufweite sein. Gegebenenfalls ist die Benutzung von Nottelefonen mit Bewegungssensor für allein arbeitende Mitarbeiter*innen möglich
	Es dürfen keine Gäste empfangen werden.
	Dienstreisen/Exkursionen: s. Corona-Homepage: A-Z-Liste www.uni-goettingen.de/cv-info
b) Forschungstätigkeiten Schreibtisch	Es gelten die unter 1. genannten Allgemeinen Maßnahmen und Verhaltensregeln.
	Dienstreisen/Exkursionen: s. Corona-Homepage: A-Z-Liste www.uni-goettingen.de/cv-info

4. Verwaltung und Zentrale Einrichtungen

Zielgruppe	Maßnahmen
<p>a) Verwaltung, Stabstellen, Zentrale Einrichtungen sowie Grund- und Infrastrukturen (Mitarbeiter*innen GM, Wachdienst (UMGf) / Security, Reinigungsdienst (inkl. KSG), Poststelle)</p>	<p>Es gelten die unter 1. genannten Allgemeinen Maßnahmen und Verhaltensregeln.</p> <p>Bis auf Weiteres sind folgende Dienstreisen grundsätzlich wieder durch die Leitung der Einrichtung genehmigungsfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eintägige Inlandsdienstreisen anlässlich von nicht aufschiebbaren Forschungsarbeiten, insbesondere saisonbedingte Feld- und Geländearbeiten (z.B. Messungen, Probeentnahmen, Abbau von Forschungsgeräten), b) eintägige Inlandsdienstreisen im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie oder c) eintägige Dienstreisen im Stadtgebiet Göttingen und den Landkreisen Göttingen und Northeim sowie daran angrenzende Landkreise der Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Thüringen und Hessen anlässlich erforderlicher Futterbesorgungen und Betreuung von Tieren. <p>Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die An- und Abreise allein und die Durchführung der Tätigkeiten vor Ort mit maximal zwei Personen erfolgt unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen sowie Arbeitsschutzstandards. Es sind vorrangig der eigene PKW zu nutzen, falls keiner zur Verfügung steht, eigene Institutsfahrzeuge oder Mietwagen – in dieser Reihenfolge.</p> <p>Nicht generell genehmigungsfähig sind derzeit mehrtägige Dienstreisen. Die hierunter fallenden Dienstreisen sind über den Lucom-Dienstreiseantrag zu beantragen.</p>
<p>b) Handwerkliche Dienste / technische Dienste / Hausmeisterdienst / Reinigungsdienst, Poststelle und Bibliotheken (hier: Ausheben und Bereitstellen von Medien)</p>	<p>Kontaktvermeidung durch Schichtarbeit, Puffer-Zeiten einplanen, um Begegnungen zu vermeiden. Nur wenn durch die Arbeit unbedingt erforderlich, Bildung kleiner, fester Teams (max. 3 Personen, möglichst kein Austausch zwischen Team-Mitgliedern!). Keine gemeinsamen Pausen der verschiedenen Teams, Nutzung der Sozialräume nur nacheinander mit Abstand > 1,5 m. Bei Tätigkeiten, bei denen der Abstand von > 1,5 m nicht eingehalten werden kann, ist eine MNB zu tragen. Bürotätigkeit, s. auch Punkt 1.3.</p>
<p>c) Zusätzliche Regelungen für Tätigkeiten, bei denen persönlicher</p>	<p>Technische Barrieren errichten (z.B. Trennscheiben über Tresen, Abstandskennzeichnung auf Boden, Tresenbereich z. B. durch Kisten verbreitern, um einen größeren Abstand zu erhalten).</p>

Zielgruppe	Maßnahmen
Kontakt mit Kund*innen / Besucher*innen nicht vermieden werden kann (z. B. Servicemitarbeiter*innen an Infoschaltern / Ausgabestellen, Schlüsselab- / Ausgabe, Pforten, Prüfungsämter)	
	Bargeldloses Zahlen, regelmäßige Reinigung von Kartenlesern o.ä.
	Bei Austausch von Dokumenten: auf Händehygiene achten.
	Tragen von MNB, wenn Mindestabstände nicht eingehalten werden können bzw. keine Trennscheiben installiert werden können.
	Verlängerte Öffnungszeiten. Keine Laufkundschaft – Terminabsprache zwingend notwendig, Pufferzeiten zwischen den Terminen einplanen
	Personen mit ungeklärten Erkältungssymptomen haben keinen Zutritt (s. auch Punkt 1.2).
	Verhaltensregeln für Besucher*innen durch Aushang am Eingang bekannt geben. Besucher*innen, die sich daran nicht halten, sind umgehend des Raumes zu verweisen

Abkürzungsverzeichnis

GM	Gebäudemanagement
KSG	Universitätsmedizin Göttingen Klinik Service GmbH
NLGA	Niedersächsisches Landesgesundheitsamt
RKI	Robert-Koch-Institut
UMGf	Universitätsmedizin Göttingen facilities
MNB	Mund-Nase-Bedeckung